



STATUTEN DES MÄNNER CHOR MEGGEN



2020

M ä n n e r c h o r M e g g e n , S t a t u t e n 2 0 2 0

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Name, Sitz Der Männerchor Meggen, gegründet 1873, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. ZGB mit Sitz in Meggen LU.

Zweck Der Verein bezweckt die Pflege des Gesangs, die Förderung edler Geselligkeit und guter Kameradschaft. Er engagiert sich im kulturellen Leben der Gemeinde Meggen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Proben In der Regel versammelt sich der Chor wöchentlich einmal zu seinen Gesangsübungen. Weitere Proben können vom Vorstand oder von der musikalischen Leitung angeordnet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglieder Jeder, der über einen guten Leumund und gesangliche Befähigung verfügt, kann im Verein Aufnahme finden, soll aber vorher dem Vorstand angemeldet werden. Über die gesangliche Befähigung entscheidet die musikalische Leitung.

Aufnahme Die Aufnahme in den Verein erfolgt frühestens nach der dritten besuchten Gesangsprobe, durch absolutes Mehr der anwesenden Sänger.

Art. 5

Ehrenmitglieder Aktivsänger werden nach 20-jährigem Mitwirken im Chor an der nächsten Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen oder Vereine ernannt werden, die sich um den Verein, seine musikalischen oder kulturellen Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Art. 6

Passivmitglieder Passivmitglieder werden solche Personen, Firmen oder Vereine, welche den jährlichen Passivmitgliederbeitrag in die Vereinskasse leisten. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Es ist Sache des Vorstandes zu bestimmen, zu welchen Anlässen sie Vergünstigungen erhalten.

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages (nach erfolgter Mahnung).

Art. 7

Austritt Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die finanziellen Verpflichtungen sind zu erfüllen.

Der Ausschluss von Mitgliedern, die die Proben seit längerer Zeit unbegründet nicht mehr besuchten oder den Bestrebungen des Vereins entgegentreten, kann auf Antrag des Vorstandes und durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Chor-Versammlung erfolgen.

III. Pflichten der Aktivsänger

Art. 8

Pflichten der
Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- Die Gesangsparten, Aufführungen, Konzerte, Ständchen usw. fleissig zu besuchen. Entschuldigungen sind vor der Probe einem Vorstandsmitglied anzubringen. Aktive, welche Proben für Konzerte und Sängerfeste trotz Mahnung nur gelegentlich besuchen, können vom Vorstand auf Antrag des musikalischen Leiters von der aktiven Beteiligung an diesem Anlass ausgeschlossen werden.
- Einen Aktivbeitrag zu leisten, der jeweils an der Generalversammlung bestimmt wird.
- Mitglieder, die während des Jahres eingetreten sind, bezahlen den entsprechend anteilmässigen Beitrag.

Art. 9

Ehrungen

Mitglieder, die pro Vereinsjahr nicht mehr als sechs Absenzen aufweisen, werden vom Vorstand anlässlich der ordentlichen Generalversammlung geehrt.

Art. 10

Totenehrung

Es ist Ehrensache eines jeden Sängers, wenn immer möglich, bei der Abschiedsfeier mitzuwirken.

- im Todesfall eines Aktivmitgliedes sowie der Lebenspartnerin
- im Todesfall eines Ehrenmitgliedes.

IV. Organe

Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Chorversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung

Art. 12

GV

Eine Generalversammlung wird einberufen:

- Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist (Ordentliche Generalversammlung).
- Wenn es der Vorstand als notwendig erachtet.
- Wenn es 1/3 der Aktivmitglieder mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden anfordert.

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Alle Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit zu fassen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Verlesen und Genehmigen des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten (Rückschau / Vorschau)
- Jahresbericht der musikalischen Leitung (Rückschau / Vorschau)
- Entgegennahme der Rechnungsablage und Bericht der Rechnungs-Revisoren
- Budget-Vorschlag (Vorschau)
- Alle 2 Jahre:
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Vize-Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln)
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Wahl des musikalischen Leiters
 - Wahl der Musikkommission
 - Wahl des Fähnrichs, Vizefahnrichs und Materialverwalters
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Festsetzung des Salärs der musikalischen Leitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Anträge (sie sind 3 Wochen vor der GV dem Präsidenten / Vorstand schriftlich einzureichen)
- Verschiedenes.

Das Protokoll soll möglichst innert 4 Wochen nach der GV an die Mitglieder abgegeben werden.

Art. 13

Wahlen Amtdauer

Die Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht anderes beschlossen wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, und im zweiten das relative Mehr. Die Amtdauer beträgt in allen Fällen zwei Jahre.

Art. 14

Chor- Versammlung

Für Vereinsangelegenheiten dringlicher Natur gelten auch die Chorproben als beschlussfähige Vereins-Versammlungen. Über die Dringlichkeit beschliesst der Vorstand.

Art. 15

Vorstand Die Leitung des Vereins ist einem Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern übertragen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar.

Der Präsident hat Stichentscheid.

Unterschrift Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied aus.

Art. 16

Musikalische Leitung Die Durchführung der musikalischen Aufgaben des Vereins wird der musikalischen Leitung übertragen. Sie hat im Vorstand Sitz und Stimme. Das Arbeitsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

V. Musikkommission

Art. 17

Musikkommission Für die Vorbereitung musikalischer Programme und der Behandlung musikalischer Fragen wird von der Generalversammlung eine Musikkommission bestehend aus total fünf Mitgliedern bestellt.

Die musikalische Leitung ist von Amtes wegen Mitglied und hat Stichentscheid.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Gemeindeganzlei Meggen zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Männerchor im Sinne der Statuten konstituiert.

Akten / Statuten Die historischen Akten des Männerchor Meggen, sowie die alten Fahnen sind im Gemeindearchiv aufbewahrt und bleiben Eigentum des Männerchor Meggen.

Je ein Exemplar der vorliegenden Statuten geht an die Gemeinde Meggen sowie in das Gemeindearchiv.

Art. 19

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 27. Januar 1966. Sie können nur mit Zwei-Drittels-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise abgeändert werden.

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Februar 2020 genehmigt.

Meggen, 14. Februar 2020

Männerchor Meggen

Der Präsident: Der Aktuar:

Alois Wey Markus Neckenig